

# Beschlussvorlage der Verwaltung

Nr.: I/037/2025 (öffentlich)

Inhalt / Betreff:

**Bezahlkarte für geflüchtete Menschen**



## Beratungsfolge:

Ausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Soziales					am 25.03.2025
Abstimmungsergebnis	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung	
RAT					am 07.04.2025
Abstimmungsergebnis	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung	

## Beschlussvorschlag:

Am 07.01.2025 ist die „Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)“ (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) in Kraft getreten.

Gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des AsylbLG (AG AsylbLG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BKV NRW wird beschlossen, dass in der Stadt Drensteinfurt die Bezahlkarte für die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG nicht eingeführt wird.

## Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

## Inklusive / Klimarelevante Auswirkungen:

Keine.

## Anlagen:

Anlage 1 - Bezahlkartenverordnung NRW

Anlage 2 - Schreiben des Kreisflüchtlingsrates und diverser Verbände/Organisationen vom 20.06.2024

## Erläuterungen:

Im Rahmen der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 06.11.2023 wurde die Einführung der Bezahlkarte als Instrument des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) beschlossen. Ziel der Einführung ist demnach die Einschränkungen von Barauszahlungen nach dem AsylbLG an Leistungsempfängerinnen und -empfänger sowie die Minimierung des Verwaltungsaufwandes in den Kommunen.

Die erforderlichen bundesgesetzlichen Regelungen hierzu erfolgten im April 2024. Im Einklang mit Art. 74 des Grundgesetzes entscheiden die einzelnen Bundesländer über die Einführung der Bezahlkarte.

Das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) hat Ende 2024 mit der Änderung des Gesetzes zur Ausführung des AsylbLG (AG AsylbLG) die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung (RVO) geschaffen. Diese hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW (MKJFGFI) in Form der - als Anlage 1 – beigefügten „Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)“ (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) am 02.01.2025 erlassen. Sie gilt für alle 396 Kommunen sowie für die fünf Bezirksregierungen als Leistungsbehörden.

Die BKV NRW regelt in § 3 Abs. 1, dass die Leistungserbringung nach den §§ 3 ff. AsylbLG in der Regel in Form der Bezahlkarte erfolgt, sofern nicht die Deckung durch Sachleistungen vorgesehen ist. Demzufolge erhalten grundsätzlich alle Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG ihre monatlichen Leistungen über die Bezahlkarte, bei der es sich um eine guthabenbasierte VISA-Debit-Karte handelt. Inhaber der Bezahlkarte erhalten monatlich die Möglichkeit für sich (und ggf. minderjährige Familienangehörige) jeweils einen Barbetrag in Höhe von 50 EUR abbuchen zu können. Dieser Betrag kann nach Vorlage eines berechtigten Bedarfes individuell angepasst werden. Zudem darf die Kommune – abweichend von den Vorgaben der RVO – Leistungen auszahlen, „sofern dies aus Härtefallgründen im Einzelfall zu Gunsten der Leistungsberechtigten geboten ist“. Die Karte kann deutschlandweit überall dort eingesetzt werden, wo VISA-Karten akzeptiert werden. Ausgeschlossen ist die Nutzung im Ausland, für Geldtransfers ins Ausland, für Glücksspiel und für sexuelle Dienstleistungen.

In der am 07.01.2025 gestarteten Pilot-Phase wurde die Bezahlkarte („SocialCard“) zunächst in Landeseinrichtungen an die Leistungsempfängerinnen und -empfänger ausgegeben. Mit der Einführung in den Städten und Gemeinden soll voraussichtlich ab dem II. Quartal 2025 begonnen werden.

In § 4 Abs. 1 BKV NRW ist die Möglichkeit der sog. „Opt-Out-Regelung“ festgeschrieben, d.h. dass jede Kommune abweichend von der Regelung der Verordnung beschließen kann, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall **nicht** in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

Im Austausch mit anderen Kommunen im Kreis sowie im Rahmen einer Online-Veranstaltung des MKJFGFI am 15.01.2025 wurde deutlich, dass es noch diverse Unklarheiten in Bezug auf die konkrete Umsetzung gibt. Das Ministerium erarbeitet nach eigener Aussage derzeit - neben einem begleitenden Erlass für die Bezirksregierungen - auch verbindliche Anwendungshinweise zur Rechtsverordnung. Diese werden „voraussichtlich im April 2025“ veröffentlicht.

Die Einführung der Bezahlkarte hat weitreichende Auswirkungen sowohl auf die Lebensrealität der Geflüchteten als auch für die Arbeit der Verwaltung.

Neben Gewerkschaften und Kirchen befürchten auch Wohlfahrtsverbände und Flüchtlingsorganisationen die Entmündigung von Geflüchteten, Einschränkungen der Selbstbestimmung, eine erschwerte Integration und Teilhabe sowie einen hohen Aufwand für die Verwaltungen. Ein entsprechendes Schreiben des Kreisflüchtlingsrates und diverser Organisationen vom 20.06.2024 ist dieser Vorlage exemplarisch beigefügt (s. Anlage 2).

So führt die Begrenzung auf 50 EUR Bargeld pro Monat dazu, dass die Leistungsbeziehenden z.B. Angebote von Sozialkaufhäusern, Märkten und örtlichen Händlern ohne Kartenterminal, Flohmärkten und den Tafeln kaum mehr in vollem Umfang nutzen können. Zudem fallen für Bargeldabhebungen am Geldautomaten pro Abhebung Gebühren an (lt. Ministerium erhebt der Kartendienstleister „Secupay“ 65 Ct. pro Vorgang). Auch die grundsätzlich nicht vorgesehenen Kontofunktionen (SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften) schränken die Lebensführung der Menschen stark ein. Beispielsweise erfordern Angebote

wie Fahrkarten-Abos, Mobilfunkverträge oder teilweise kostengünstigere Online-Einkäufe Lastschriftverfahren. Die genauen Umstände einer Einrichtung dieser Lastschriftmandate (aber auch von Daueraufträgen z.B. für Mietzahlungen) sind noch nicht final geklärt. Eine Möglichkeit würde darin bestehen, dass die Hinterlegung der Kontoverbindungen der jeweiligen Zahlungsempfänger individuell durch die Verwaltung auf Antrag des Leistungsbeziehers genehmigt und technisch freigegeben werden müssen.

Nicht nur diese einzelfallbezogenen Genehmigungen und Freigaben führen zu einem erhöhten Verwaltungsmehraufwand. Vielmehr erfordert jede Umstellung auf die Bezahlkarte einen individuellen Verwaltungsakt mit vorheriger Anhörung der Leistungsbeziehenden. So müssen – ungeachtet der Tatsache, dass bereits jetzt Sozialgerichte die pauschale Begrenzung des Bargeldbetrages auf 50 € als rechtswidrig einstufen – in jedem Einzelfall die individuellen Umstände berücksichtigt und das pflichtgemäße Ermessen der Verwaltung gewährleistet werden. Über zu gewährende Mehrbedarfe beispielsweise aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen oder für Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt ist ebenfalls individuell nach fachlichem Ermessen zu entscheiden. Die Anerkennung dieser Mehrbedarfe rechtfertigt dann die individuelle Erhöhung der monatlichen Bargeldgrenze.

Auch Änderungen bei Leistungsbeziehern nach § 2 AsylbLG (sog. „Analogleistungsbezieher“) z.B. nach dreimonatiger Ausübung einer (mindestens geringfügigen) Erwerbstätigkeit bzw. Berufsausbildung führen zu einem Verwaltungsmehraufwand, da in diesem Fall die Bezahlkarte nicht mehr der Regelfall für die Gewährung von ergänzenden AsylbLG-Leistungen ist, sondern der Geflüchtete allein schon für den Erhalt seiner Lohnzahlungen ein eigenes Konto eröffnen muss. Verliert die Person allerdings ihr Beschäftigungsverhältnis und kann innerhalb von drei Monaten keine neue Beschäftigung nachweisen, so wird die Leistungsgewährung per Bezahlkarte wieder der Regelfall.

All diese (nicht abschließend aufgeführten) verwaltungsrechtlichen Anforderungen führen zu einem erheblichen Ressourcenaufwand, der mit dem vorhandenen Personal nicht umsetzbar sein wird, da in einer Vielzahl von Fällen (z.B. bei Ad-Hoc-Aufladungen in Notsituationen) das Vier-Augen-Prinzip notwendig sein wird.

Auch können mögliche finanzielle Mehrkosten nicht ausgeschlossen werden. Zwar finanziert das Land NRW - im Rahmen einer vorab zwischen Bezirksregierung und Kommune zu schließenden Verwaltungsvereinbarung - die Kosten für die Einführung und Nutzung der Bezahlkarte, mögliche Anpassungsbedarfe von Fachverfahrensherstellern sind allerdings durch die jeweilige Leistungsbehörde eigenverantwortlich zu regeln und zu finanzieren.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen schlage ich vor, die in § 4 Abs. 1 BKV NRW genannten Opt-Out-Regelung zu nutzen und die Bezahlkarte nicht einzuführen.

### **Beteiligte Fachbereiche:**

Fachbereich 3 - Bürgerdienste	Sachgebiet 3.2.- Soziales	
gez. Frank Kronshage	gez. Silvia Panick	

Drensteinfurt, 07.03.2025

gez.  
Carsten Grawunder  
Bürgermeister